

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Promotionsordnung

Vom 24.07.2011

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Examen Rigorosum
- § 12 Verteidigung
- § 13 Gesamtbewertung
- § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.),
Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.)

und

Doktor der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/Gesundheitswissenschaften (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic.).

(2) Im Fall einer Promotion zum Dr. rer. medic. verleiht die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens alternativ den akademischen Grad

Doctor of Philosophy (Ph.D.),

wenn der Bewerber dies beantragt und er eine Graduiertenschule oder ein strukturiertes Ph.D.-Programm absolviert hat, an denen die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer beteiligt sind.

(3) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad ehrenhalber

Doktor der Medizin (Doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h.c.),
Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent. h.c.)

und

Doktor der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/ Gesundheitswissenschaften (Doctor rerum medicinalium honoris causa, Dr. rer. medic. h.c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/ Gesundheitswissenschaften.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und die jeweils einschlägigen mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 11 und § 12 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Prodekan für Forschung oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, sowie fünf weitere Hochschullehrer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekans für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Dekan und dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Für die Promotionsverfahren zum Dr. med. und zum Dr. med. dent. bestellt der Promotionsausschuss drei ständige Promotionskommissionen für die der Promotionskommission nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihre Vorsitzenden. Ihnen gehören jeweils fünf ständige Mitglieder an, die mehrheitlich Hochschullehrer der Fakultät sein müssen. Die Vorsitzenden der Promotionskommissionen müssen ebenfalls Hochschullehrer der Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Promotionskommissionen werden gebildet für

1. experimentelle/theoretische Fachgebiete
2. klinisch-konservative Fachgebiete und
3. klinisch-operative Fachgebiete.

Mit Eröffnung des jeweiligen Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter der Dissertation gemäß § 10 Abs. 7 und überweist das Promotionsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 an die zuständige Promotionskommission. Die Zuweisung erfolgt entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt der Promotion. Die Gutachter werden mit ihrer Bestellung für das jeweilige Promotionsverfahren Mitglieder der zuständigen Promotionskommission.

(3) In den Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind mehrheitlich Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 7. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule oder einer Graduiertenschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule bzw. ein promovierter Arbeitsgruppenleiter der Graduiertenschule mit eigenständiger Forschungsverantwortung sein.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen ist jeweils die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. a) die Ärztliche bzw. die Zahnärztliche Prüfung an einer Hochschule bestanden hat (Dr. med. und Dr. med. dent.),
b) wer das Staatsexamen oder einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule mit der Note „gut“ oder besser in einem Studiengang erworben hat, der als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Biomedizin, der Medizintechnologie, der medizinischen Biometrie und Bioinformatik oder der Gesundheitswissenschaften geeignet ist (Dr. rer. medic.).
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

Absolventen einer Fachhochschule sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen.

(2) Zum Promotionsverfahren für den Dr. rer. medic. wird weiterhin zugelassen, wer in einem Studiengang, der als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Biomedizin, der Medizintechnologie, der medizinischen Biometrie und Bioinformatik oder der Gesundheitswissen-

schaften geeignet ist, einen universitären Bachelorgrad mit der Abschlussnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Zum kooperativen Promotionsverfahren für den Dr. rer. medic. wird daneben zugelassen, wer einen Bachelorgrad in den oben genannten geeigneten Studiengängen an einer Fachhochschule mit der Note „sehr gut“ erworben, die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurde. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 lit. a) können Studierende der Medizin und Zahnmedizin bereits während des Hochschulstudiums zur Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung nachweisen. Das gesamte Promotionsverfahren steht in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Beendigung der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung bleibt unberührt.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Grundlage für die Entscheidung können z.B. Äquivalenzabkommen oder Stellungnahmen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sein. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7 Eignungsfeststellung

(1) Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür ein dreimonatiges Praktikum an der Einrichtung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus absolvieren, an der sie promovieren wollen. Während dieser Zeit werden sie von einem Habilitierten der Fakultät, in der Regel dem späteren wissenschaftlichen Betreuer der Promotion, betreut. Dieser beurteilt nach Absolvierung des Praktikums die Eignung des Bewerbers für die Promotion schriftlich und legt das Votum dem Promotionsausschuss vor. Darüber hinaus müssen die Bewerber eine schriftliche Ausarbeitung zum Stand der Wissenschaft im beabsichtigten Promotionsprojekt unter Nennung der relevanten Literatur und der Arbeitshypothesen (Projektskizze) erstellen. Auf dieser führt der Promotionsausschuss ein strukturiertes Eignungsgespräch mit dem Bewerber. Er entscheidet hiernach auf der Grundlage des vorgelegten Votums, der eingereichten Projektskizze und des Gespräches über die Eignung des Bewerbers. Dabei bezieht er auch die Eignung des vom Bewerber absolvierten Studiums bzw. der Studieninhalte für die Bearbeitung des Promotionsthemas mit ein.

(2) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Bewerber die Aufnahme in eine Graduiertenschule nachweisen kann, die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus als geeignet eingestuft ist.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. der angestrebte akademische Grad,
3. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers der kooperierenden Einrichtung), den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation für eine Dauer von bis zu 5 Jahren wissenschaftlich zu betreuen,
4. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
5. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
6. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
7. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, und
8. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 8 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden (sog. Doktorandenstudium). Im Falle einer Promotion zum Dr. rer. medic. auf der Grundlage eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin müssen diese im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines strukturierten Doktorandenprogramms (Ph.D.-Programm) erfolgen. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Betreuer. Ziel der Auflagen ist es, das Promotionsvorhaben inhaltlich zu fördern, die Qualifikation des Doktoranden zur eigenständigen Forschung zu fördern und so eine breite fachliche Fundierung der Dissertation zu gewährleisten. Deshalb sind insbesondere durch die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckte Inhalte zu berücksichtigen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten; der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers

vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(5) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version auf Datenträger, in deutscher Sprache oder in englischer Sprache gemäß Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer,
4. eine Zusammenfassung der Dissertationsschrift in zehn gedruckten Exemplaren, in deutscher und in englischer Sprache (jeweils maximal 1000 Wörter),
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach den in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter sowie über die im Examen Rigorosum zu prüfenden Fächer beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades

führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 17. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter. Im Fall der Nichteröffnung des Promotionsverfahrens verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten zurückgegeben.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommissionen zu dessen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/ Gesundheitswissenschaften erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledgeSM für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) solle(n) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes („Subject Category“) nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand mehrheitlich der alleinige Erstautor der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils maximal 1000 Wörtern in deutscher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betreuers.

(7) Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Der Erstgutachter ist Hochschullehrer der Medi-

zinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Der Zweitgutachter darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter. Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. ist der Zweitgutachter aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet
= eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
- magna cum laude = sehr gut
= eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis kleiner 1,5)
- cum laude = gut
= eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis kleiner 2,5)
- rite = befriedigend
= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0)

Zur differenzierten Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7 und 3,3 sind ausgeschlossen.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit = nicht genügend
= eine nicht brauchbare Leistung (4,0)

zu bewerten. Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien.

Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(9) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 14 Abs. 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden zurückgegeben.

§ 11 Examen Rigorosum

(1) In Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. ist ein Examen Rigorosum abzulegen. Im Examen Rigorosum hat der Doktorand einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachzuweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen.

(2) Das Examen Rigorosum wird als nichtöffentliche mündliche Prüfung in dem Fach, in welchem die Dissertation verfasst wurde (Hauptfach) sowie in einem vom Doktoranden vorzuschlagenden und von der Promotionskommission zu bestätigenden Nebenfach abgelegt. Es wird in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 40 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zwei Drittel der Prüfungszeit sollen auf das Hauptfach entfallen.

(3) Das Examen Rigorosum wird von der Promotionskommission, einem Prüfer für das Hauptfach und einem Prüfer für das Nebenfach abgenommen und vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Prüfer werden von der Promotionskommission bestellt.

(4) Den Termin für das Examen Rigorosum setzt der Vorsitzende der Promotionskommission in Abstimmung mit den Prüfern fest, sobald die Gutachten zur Dissertation vorliegen und beide ihre Annahme empfehlen, und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein.

(5) Unverzüglich nach dem Examen Rigorosum beraten die Prüfer und die Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung. Dabei werden das Hauptfach und das Nebenfach mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel den Noten des Hauptfachs und des Nebenfachs $[(2 \times \text{Note Hauptfach} + 1 \times \text{Note Nebenfach}) / 3]$, berechnet auf eine Dezimalstelle]. Wurde das Examen Rigorosum nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 2. Unverzüglich nach der Beratung teilt der Prüfer des Hauptfachs dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit.

(6) Der wesentliche Verlauf des Examens Rigorosum ist durch einen vom Prüfer des Hauptfachs zu bestellenden Protokollanten, in der Regel einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Prüfer des Hauptfaches zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen und in Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. das Examen Rigorosum erfolgreich abgelegt, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden dauert bei Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. 15 Minuten; die Verteidigung maximal 15 Minuten. Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. soll der Vortrag 30 Minuten nicht überschreiten; die Verteidigung dauert maximal 30 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist nach Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin, der Biomedizin, der Medizintechnologie, der medizinischen Biometrie und Bioinformatik oder der Gesundheitswissenschaften oder auf den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 3.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13 Gesamtbewertung

(1) Wurden die Dissertation, – soweit erforderlich – das Examen Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:

$(a + b + c) / 3$ ohne Examen Rigorosum,
 $(a + b + c + d) / 4$ mit Examen Rigorosum.

Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note der Verteidigung und d für die Note des Examen Rigorosum. Bei der Gesamtnote sind die in § 10 Abs. 8 genannten Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern als auch die Verteidigung als auch, im gegebenen Fall, das Examen Rigorosum mit „summa cum laude“ bewertet, dann kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 14

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Doktoranden innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Promotionskommission eingereicht werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

(3) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. Dazu übergibt er der SLUB fünf Exemplare in gebundener Form. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form ist zusätzlich möglich (siehe <http://www.qucosa.de>). Der Veröffentlichung in elektronischer Form müssen Doktorand und Betreuer zustimmen.

(2) Die Abgabe der gedruckten Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2. Doktoranden, die gemäß § 6 Abs. 3 zur Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. zugelassen worden sind, müssen dafür noch den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses nachweisen. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 17

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören.

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akade-

mischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

§ 19

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sein.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 3 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Wissenschaftsgebiet der Medizin, Zahnmedizin oder der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/Gesundheitswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 21
In-Kraft-Treten und
Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 22.03.2004 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 22.04.2004 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 29.06.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.07.2011.

Dresden, den 24.07.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
5. Die Inhalte dieser Dissertation wurden in folgender Form veröffentlicht:
6. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

Anlage 2

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der folgenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen meiner Dissertation

- das zustimmende Votum der Ethikkommission bei Klinischen Studien, epidemiologischen Untersuchungen mit Personenbezug oder Sachverhalten, die das Medizinproduktegesetz betreffen (*Aktenzeichen der zuständigen Ethikkommission.....*)
- die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (*Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde zum Vorhaben/zur Mitwirkung*)
- die Einhaltung des Gentechnikgesetzes (*Projektnummer*)
- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

Anlage 3

Grundsätze der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden für die Bewertung der Dissertation

Für die Bewertung der Dissertation stehen nach der Promotionsordnung die folgenden Noten zur Verfügung „summa cum laude“ (1,0) „magna cum laude“ (größer 1,0 bis kleiner 1,5), „cum laude“ (1,5 bis kleiner 2,5), „rite“ (2,5 bis 3,0), „non sufficit“ (4). Zur besseren Differenzierung können die Noten um den Betrag 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 3,3 sind nicht zulässig.

1. Promotionen zum Dr. med. und Dr. med. dent.

Summa cum laude

Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert, äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren, und der Doktorand hat außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen liegen z.B. vor, wenn wesentliche Teile der Dissertation zu einer prominenten wissenschaftliche Publikation (als Autor oder Co-Autor) in einer für das Fachgebiet international anerkannten, führenden wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder zu einer Patentanmeldung (z.B. als Mitanmelder oder teilberechtigter Patenthalter) geführt hat.

Magna cum laude

Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit peer review Verfahren. Die Promotion weist eine methodisch wie formal sehr gute Ausführung auf. Der Doktorand hat wesentliche eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet.

Cum laude

Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem wissenschaftlichen Erkenntniswert. Es wurden im Wesentlichen Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine wesentlichen methodischen und formalen Mängel auf. Die Promotion ist inhaltlich äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder einem Kongressbeitrag.

Rite

Es handelt sich um eine selbstständig ausgeführte Arbeit mit Erkenntniswert. Es wurden Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine tiefgreifenden Mängel auf. Die Promotion ist äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit peer review Verfahren oder einem Kongressbeitrag.

Non sufficit

Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen.

2. Promotionen zum Dr. rer. medic.

Summa cum laude

Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert. Die Dissertation ist umfänglich drei wissenschaftlichen Publikationen in renommierten internationalen Journalen mit peer review Verfahren äquivalent. Wesentliche Teile der Promotionsschrift sollen zu einer Publikation in einem für das Fachgebiet international führenden wissenschaftlichen Journal mit peer review Verfahren oder zu einer Patentanmeldung geführt ha-

ben. Der Doktorand ist daher Autor oder Co-Autor der Publikation(en) oder er ist (Mit)Anmelder eines Patenten. Die Inhalte der Promotion wurden auf mindestens zwei wissenschaftlichen Tagungen verantwortlich vertreten.

Magna cum laude

Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert äquivalent zu drei Publikationen in internationalen Fachzeitschriften mit peer review Verfahren. Alternativ zu einer Publikation kann auch eine Patentanmeldung gewertet werden, die aus der Promotionsarbeit hervorging und an der der Doktorand entscheidenden Anteil hatte. Die Promotion weist eine methodisch wie formal sehr gute Ausführung auf. Die Inhalte der Promotion wurden auf mindestens zwei wissenschaftlichen Tagungen verantwortlich vertreten.

Cum laude

Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem wissenschaftlichen Erkenntniswert. Es wurden im Wesentlichen Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine wesentlichen methodischen und formalen Mängel auf. Die Arbeit ist umfänglich drei Publikationen in internationalen Fachzeitschriften mit peer review Verfahren äquivalent. Sie hat zu mindestens einem eigenständigen Kongressbeitrag des Doktoranden geführt.

Rite

Es handelt sich um eine selbstständig ausgeführte Arbeit mit Erkenntniswert. Es wurden Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine tiefgreifenden Mängel auf. Die Arbeit ist umfänglich drei Publikation in Fachzeitschriften mit peer review Verfahren äquivalent.

Non sufficit

Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen.